



ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

An die

- Landkreise und kreisfreien Städte RP
- Kommunalen Spitzenverbände RP
- ADD Trier – Referat 24

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16- 2644
Mail: poststelle@mffjiv.rlp.de
www.mffjiv.rlp.de

07. November 2019

Mein Aktenzeichen
78 008-00001/2019-001
Dok.-Nr.: 2019/044072
Referat 726

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Sven Laux
Recht726@mffjiv.rlp.de

Telefon / Fax
06131/ 16-5113
06131/ 1617-5113

2. Rundschreiben zum Dritten Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) sowie Hinweise zu den ab dem 01. Januar 2020 gültigen neuen AsylbLG-Leistungssätzen

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zu meinem Rundschreiben vom 29. August 2019 haben sich zwischenzeitlich weitere Punkte ergeben, über die ich Sie heute informieren möchte.

I. Hinweise zum Dritten Gesetz zur Änderung des AsylbLG

1. Korrektur der Anlage 1/1 im Rundschreiben vom 29. August 2019

Durch einen Formatierungsfehler wurde die im Rundschreiben vom 29. August 2019 bezeichnete Anlage 1/1 bezüglich der Leistungsstufen 4 bis 6 (Seite 2) unvollständig abgebildet (Abteilung 4 wurde ausgewiesen und dafür Abteilung 8 ausgeblendet). Dennoch waren die ausgewiesenen Gesamtbeträge korrekt.

Ich übermittele Ihnen daher mit der Anlage 1-1 eine aktualisierte Version, verbunden mit der Bitte, nur noch hierauf zurückzugreifen.

2. Ausweisung der Einzelbedarfe

Zwischenzeitlich wurden auf Grundlage der über die ArgeFlü ab 1. September 2019 abgestimmten Leistungssätze weitere Tabellen erstellt, die in Zweifelsfragen über die Höhe von **Einzelbedarfen** herangezogen werden können (siehe Anlage 2). An dieser Stelle weise ich nochmals darauf hin, dass Abzugsbeträge lediglich auf Grundlage der in der EVS 2013 ausgewiesenen nicht fortgeschriebenen (!) Beträge erfolgen kann, soweit der Bedarf anderweitig sichergestellt wird (vgl. Rundschreiben vom 29. August 2019, Seite 4, letzter Absatz).

3. Höhe der Überbrückungsleistungen nach § 1 Abs. 4 AsylbLG

Sofern Überbrückungsleistungen nach § 1 Abs. 4 AsylbLG als Geldleistung erbracht werden, kann hierbei auf die aktuellen Bedarfspositionen nach § 1a Abs. 1 AsylbLG zurückgegriffen werden. Werden nach § 1 Abs. 4 S. 6 HS. 2 AsylbLG zusätzliche Bedarfe in Form von Geldleistungen gewährt, sind die auf Basis der EVS 2013 fortgeschriebenen Einzelbeträge zu gewähren.

4. Auslegung der §§ 15, 2 Abs. 1 AsylbLG

Die Übergangsregelung des § 15 AsylbLG im Hinblick auf § 2 Absatz 1 AsylbLG hat bundesweit zu Rückfragen geführt, weshalb das BMAS am 03. September 2019 folgenden Hinweis an die Bundesländer gegeben hat:

„Obwohl der isoliert betrachtete Wortlaut der Übergangsregelung zum Zweiten Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht in § 15 AsylbLG Anderes nahelegen könnte, bezieht sich die Übergangsregelung nur auf die Dauer der sogenannten „Wartefrist“. Nur insoweit er noch eine „Wartefrist“ von 15 statt 18 Monaten regelt, ist die Fassung des § 2 AsylbLG vom 17 Juli 2017 für die „Altfälle“ (Analogleistungsbezieher im Zeitraum bis 21. August 2019) anzuwenden. Dies ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte der Norm, dem in der Gesetzesbegründung zum Ausdruck kommenden Willen des Gesetzgebers sowie dem Zweck der Übergangsregelung. Insoweit ist der

Wortlaut der „Ausnahmevorschrift“ des § 15 teleologisch einschränkend auszulegen.

...

§ 15 soll lediglich zu dieser Regelung des Zweiten Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht eine Übergangsregelung schaffen, indem die Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits Analogleistungsbezieher waren, weiterhin bleiben sollen. Darauf verweisen sowohl die Überschrift des § 15, als auch die Begründung zur Übergangsregelung (BT-Drucksache 19/10706, S. 17). Der insbesondere in der Begründung und der Entstehungsgeschichte zum Ausdruck kommende Regelungszweck liegt nur darin, dass die bestehenden Analogleistungsbezieher durch die Verlängerung der Wartefrist von 15 auf 18 Monate nicht benachteiligt werden sollen; bzw. sie nicht wieder in den Grundleistungsbezug „zurückfallen“ sollen.

...

Zusammenfassend sind somit alle durch das Dritte Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes eingeführten Änderungen auch auf den Adressatenkreis des § 15 AsylbLG anzuwenden. Dies gilt namentlich für die Regelung zur „Schließung der Förderlücke“ als auch für die „Schaffung spezieller Bedarfsstufen 2 und 3 für Bezieher von Leistungen nach § 2 AsylbLG bei Gemeinschaftsunterbringung“.

5. Bedarfsdeckung von Haushaltsenergie und Wohnungsinstandhaltung bei Leistungskürzungen

Auch die Bedarfsdeckung für die Abteilung 4 (Haushaltsenergie und Wohnungsinstandhaltung) im Rahmen einer Leistungskürzung im Umfang des § 1a Abs. 1 AsylbLG hat zu Rückfragen geführt, die das BMAS am 09. Oktober 2019 wie nachfolgend dargestellt beantwortet hat:

„Aus § 1a Absatz 1 Satz 2 AsylbLG folgt, dass im Falle einer Anspruchseinschränkung bis zur Ausreise oder Durchführung der Abschiebung

nur noch Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege gewährt werden. Darüber hinaus können gem. § 1a Absatz 1 Satz 3 AsylbLG auch andere Leistungen im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 AsylbLG gewährt werden, soweit im Einzelfall besondere Umstände vorliegen. Auch wenn § 3 Absatz 1 Satz 1 AsylbLG nicht ausdrücklich die Begriffe „Haushaltsenergie und Wohnungsinstandhaltung“ enthält, so ergibt sich aus der Gesetzessystematik sowie historischen Gesetzesentwicklung, dass diese Bedarfe dennoch vom notwendigen Bedarf umfasst werden und somit im Einzelfall nach § 1a Absatz 1 Satz 3 AsylbLG gewährt werden können.

Gesetzessystematisch folgt dies insbesondere aus der Formulierung des § 3a Absatz 2 AsylbLG, aus dem hervorgeht, dass der Bedarf für Wohnungsinstandhaltung und Haushaltsenergie Teil des notwendigen Bedarfs ist („[...] der notwendige Bedarf mit Ausnahme der Bedarfe für [...] Wohnungsinstandhaltung und Haushaltsenergie [...]“), obgleich keine ausdrückliche Nennung in § 3 Absatz 1 Satz 1 AsylbLG erfolgt. Gesetzeshistorisch lässt sich das Fehlen einer ausdrücklichen Nennung damit erklären, dass zumindest der Bedarf für Haushaltsenergie (Strom, Gas, Öl, ggf. auch Brennmaterial wie Kohle) als Teil der „Verbrauchsgüter des Haushalts“ angesehen wird, soweit dieser Bedarf der Beleuchtung, Essenszubereitung oder der Warmwassergewinnung dient (siehe BT-Drs. 12/4451 Seite 8).

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die mit Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes erfolgte Ausgliederung von Verbrauchsausgaben für Haushaltsenergie und Wohnungsinstandhaltung aus den Geldleistungssätzen für den notwendigen Bedarf nach § 3a Absatz 2 AsylbLG nicht eine Herausnahme dieser Bedarfe aus dem notwendigen Bedarf als solches darstellt. Die Ausgliederung aus den Geldleistungssätzen bezweckt lediglich die Verhinderung einer etwaigen

Doppelleistung insbesondere bei einer Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften, in denen diese Bedarfe regelmäßig bereits durch Sachleistungen gedeckt werden. Die Bedarfe für Haushaltsenergie und Wohnungsinstandhaltung sind indes weiterhin Teil des notwendigen Bedarfs.“

6. Wohngemeinschaften als Wohnungen iSd § 3a Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 AsylbLG

Leistungsberechtigte werden nach § 3a Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 AsylbLG der Bedarfsstufe 1 zugeordnet, wenn sie in einer Wohnung im Sinne von § 8 Abs. 1 S. 2 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes (RBEG) leben und § 3a Abs. 1 Nr. 2 a) oder Nr. 3 a) nicht gilt, oder wenn sie als jugendliche Leistungsberechtigte nicht mit mindestens einem Elternteil in einer Wohnung leben.

In diesem Zusammenhang sind vermehrt Anfragen an das Integrationsministerium herangetragen worden, die die Frage nach der leistungsrechtlichen Einordnung von **Wohngemeinschaften** mehrerer, nicht mit einander verwandter Leistungsberechtigter („Mehrpersonenkonstellation Erwachsene“) als Wohnung im Sinn des § 8 Abs. 1 S. 2 RBEG betreffen.

Hierzu übersende ich folgenden Hinweis zur Rechtslage hinsichtlich der leistungsrechtlichen Bewertung der vorgenannten Konstellation:

- § 8 Abs. 1 S. 2 RBEG definiert den Begriff der Wohnung als *„die Zusammenfassung mehrerer Räume, die von anderen Wohnungen oder Wohnräumen baulich getrennt sind und die in ihrer Gesamtheit alle für die Führung eines Haushalts notwendigen Einrichtungen, Ausstattungen und Räumlichkeiten umfassen“*.
- Die Gesetzesbegründung zum RBEG führt hierzu aus (BT-Drs. 18/9984, S. 84 f.): *„Nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 gilt künftig die Regelbedarfsstufe 1 für erwachsene Personen, die in einer Wohnung*

*leben. Dies sind neben alleinlebenden oder alleinerziehenden Erwachsenen, für die bislang die Regelbedarfsstufe 1 gilt, auch **alle anderen Erwachsenen in einer Wohnung (Mehrpersonenkonstellationen Erwachsener)**. Dies trifft unter anderem zu auf in **einer Wohnung als Wohngemeinschaft lebende Erwachsene unabhängig von deren Anzahl**, auf einen im Haushalt eines Kindes lebenden Elternteil oder im Geltungsbereich des SGB XII auf ein erwachsenes Kind im Haushalt der Eltern.“*

- An dieses Verständnis der Wohnung nach § 8 Abs. 1 S. 2 RBEG knüpft die Gesetzesbegründung zum Dritten Gesetz zur Änderung des AsylbLG an, die in diesem Zusammenhang explizit ausführt, dass – mit Ausnahme von Partnern in Paarhaushalten – **Erwachsene auch dann der Bedarfsstufe 1 zugeordnet werden, wenn sie mit anderen Erwachsenen in einem Haushalt leben** (vgl. BT-Drs. 19/10052, S. 23).

Das Vorgenannte zur leistungsrechtlichen Bewertung der Mehrpersonenkonstellation Erwachsener gilt gleichermaßen für Analogleistungsberechtigte nach § 2 Abs. 1 AsylbLG.

II. Höhe der AsylbLG-Leistungssätze ab dem 1. Januar 2020

Am 9. Oktober 2019 wurden im BGBl. I Nr. 35 die ab dem 1. Januar 2020 gültigen Leistungssätze gem. § 3 AsylbLG veröffentlicht (siehe dazu E-Mail des MFFJIV vom 9. Oktober 2019). Hierzu wird auf die Anlagen Nr. 1 bis 3 verwiesen.

Das übersandte Zahlenwerk beruht auf dem derzeit stattfindenden Umlaufbeschluss der Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlingsfragen (ArgeFlü), welcher bisher eine breite Zustimmung findet und somit bundesweit Anwendung finden wird. Die finale Beschlussfassung ist am 19.11.2019 im Rahmen der nächsten ArgeFlü-Sitzung in Berlin vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink that reads "Dr. Bender". The signature is written in a cursive style with a large, prominent 'B'.

Dr. Elias Bender

Anlagen

Leistungssätze ab 1. September 2019 (aktualisierte Fassung)

Anlage 1-1

Anlage 2

Leistungssätze ab 1. Januar 2020

Anlagen 1 bis 3